



SPIELORDNUNG

DER RLSW REGIONALLIGA SÜDWEST GMBH

RLSW Regionalliga Südwest GmbH

Sepp-Herberger-Weg 2
76227 Karlsruhe



INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINVERBINDLICHER TEIL	5
§ 1 Spielregeln	5
§ 2 Vorläufige Sperre bei Feldverweis	5
§ 3 Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen	6
§ 4 Gruppenstärke und Spielwertung.....	6
§ 4a (entfällt).....	8
§ 4b (entfällt).....	8
§ 5 Doping.....	8
§ 6 Verein/Kapitalgesellschaft in Insolvenz	17
§ 7 Spieljahr - Spielpause	18
§ 8 Status der Fußballspieler	19
§ 9 Geltungsumfang der Spielerlaubnis	20
§ 10 Spielerlaubnis.....	21
§ 10a Nachweis der Spielerlaubnis	28
§ 11 Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft	29
§ 11a Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene	30
§ 12 Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen.....	31
§ 12a Spielberechtigung in der Regionalliga Südwest und Einsatzregelungen in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga	32
§ 12b Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 12 und § 12a der DFB- und RLSW Regionalliga Südwest GmbH Spielordnung	33
§ 13 Besondere Bestimmungen für die Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen	34
§ 14 (entfällt).....	35
§ 14a (entfällt)	35
§ 15 Spielberechtigung als Gastspieler in Amateur-Mannschaften.....	35



§ 16 – 23 Spielrechtserteilung	36
§ 24 Strafbestimmungen für Amateure und Vereine	36
§ 25 Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine	36
§ 26 Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen §§ 24 und 25	37
§ 26a Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten.....	37
§ 27 Überfällige Verbindlichkeiten.....	38
§ 28 Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien	39
§ 28a Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten.....	39
§ 31 Spielen in ausländischen oder nicht in der FIFA organisierten Vereinen und Mannschaften	40
§ 33 Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb	41
§ 34 Abstellung von Spielern.....	42
§ 35 (entfällt)	43
§ 36 (entfällt)	43
§ 37 Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene	44
§ 38 Spielervermittlung	44
§ 39 Spiel- und Schiedsrichterkleidung	44
§ 39a (entfällt).....	44
§ 39b Einhaltung allgemeinverbindlicher Vorschriften und Verstöße gegen sie.....	44
B. BESONDERER TEIL	45
§ 40 (entfällt).....	45
§ 41 Zulassung zum Spielbetrieb	45
§ 42 Spielleitende Stelle	46
§ 43 Verwarnung (Gelbe Karte)	46
§ 44 Spielberechtigung	47
§ 45 (entfällt)	48
§ 46 Spielwertung, Rücktritt von Spielen, Sieger- und Meisterermittlung	48
§ 47 Abstieg aus der Regionalliga Südwest	50
§ 48 Aufstieg in die Regionalliga Südwest.....	53
§ 49 Abstieg aus der 3. Liga.....	54



§ 49a Aufstieg in die 3. Liga.....	54
§ 50 Spielplangestaltung und Austragungsorte	54
§ 51 Durchführung des Spielbetriebs	55
§ 52 Terminlisten und Medienrechte	56
§ 53 Schiedsrichter-Ansetzung.....	57
§ 54 Zeitpunkt des Inkrafttretens	57
RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE 4. SPIELKLASSENEBENE.....	58
I. Spielklassenstruktur	58
II. Anzahl der Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen in der 4.Spielklassenebene	58
III. Spielerstatus/Spielberechtigung	60
IV. Terminlisten, Fernseh- und Hörfunkrechte sowie Rechte an sonstigen Bild- und Tonträgern.....	61
V. Trainer-Lizenz.....	61
VI. Rechtsprechung	61
VII. Sicherheitsstandards.....	62



Spielordnung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH

A. ALLGEMEINVERBINDLICHER TEIL

§ 1 SPIELREGELN

1. Die von den Mitgliedsverbänden, ihren Vereinen und deren Tochtergesellschaften veranstalteten Fußballspiele sind nach den Spielregeln der FIFA durchzuführen.
2. Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der Gelben und Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spieles gesperrt. Bei den Spielen der Regionalliga Südwest gilt § 11 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH.
3. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Regionalliga Südwest infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
4. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind. Der Schiedsrichter hat ein Spiel abubrechen, wenn eine Mannschaft durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat. Das Spiel wird für den Gegner mit drei Punkten als Spielabbruch gewertet.

§ 2 VORLÄUFIGE SPERRE BEI FELDERWEIS

1. Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler, Trainer oder Funktionsträger bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines



besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH bleibt unberührt.

2. Erfolgt ein Feldverweis (Rote Karte) eines Spielers, Trainers oder Funktionsträgers einer deutschen Mannschaft bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

§ 3 ALLGEMEINVERBINDLICHKEIT VON ENTSCHEIDUNGEN UND STRAFEN

Spieltechnische Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe der RLSW Regionalliga Südwest GmbH und ihrer Mitgliedsverbände unter Einschluss der sich aus ihren Vorschriften unmittelbar ergebenden Folgen wirken für und gegen den DFB, seine Mitgliedsverbände, deren Vereine sowie deren Mitglieder. Das Gleiche gilt für Tochtergesellschaften hinsichtlich der spieltechnischen Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe der RLSW Regionalliga Südwest GmbH.

§ 4 GRUPPENSTÄRKE UND SPIELWERTUNG

1. Die Anzahl der Mannschaften pro Spielgruppe kann flexibel festgelegt werden. Die Regionalliga Südwest spielt grundsätzlich mit 18 Teilnehmern.
2. Für Rundenspiele im Rahmen einer Spielklasse oder Spielgruppe (Aufstiegs-spiele) – bei denen jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat – gilt folgende Regelung:
 - 2.1. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.



2.2. Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.

Die Mitgliedsverbände können vorbehaltlich der nachstehenden Absätze im Fall einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage, höherer Gewalt oder zur Flexibilisierung des Spielbetriebs ab der 6. Spielklassenebene der Herren sowie auf höheren Spielklassenebenen mit Zustimmung des DFB-Spielausschusses abweichende Regelungen zum Modus der Austragung einer Spielklasse oder Spielgruppe treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits begonnene Rundenspiele einer Spielklasse oder Spielgruppe nicht zu Ende gespielt werden können.

Für die Wertung einer Bundesspielklasse (§ 42 der DFB-Spielordnung) sowie einer Spielklasse, aus der ein Aufstieg in eine Bundesspielklasse möglich ist, gilt zudem: Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahrsende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierter. Bei Quotientengleichheit findet § 46 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung entsprechende Anwendung; wenn ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.



3. Bei Entscheidungsspielen aller Art wird bei unentschiedenem Ausgang eines Spieles gegebenenfalls trotz Verlängerung und gegebenenfalls trotz Wiederholung der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Es gelten die in den Fußballregeln festgelegten Durchführungsbestimmungen (Schüsse von der Strafstoßmarke).

§ 4A (ENTFÄLLT)

§ 4B (ENTFÄLLT)

§ 5 DOPING

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.
2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt:
 - a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.
 - aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in den ihrem Körper entnommenen Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt.



- bb) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar:
Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers anhand der Analyse der B-Probe oder, wenn die A- und B-Probe des Spielers in zwei Teilen aufgeteilt ist, die Bestätigung des Vorhandenseins der verbotenen Substanz oder von deren Metaboliten oder Markern im ersten Teil der aufgeteilten Probe anhand der Analyse des zweiten Teils oder bei Verzicht des Spielers auf die Analyse der Bestätigung der aufgeteilten Probe.
- cc) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Dopingliste oder einem technischen Dokument der WADA eigens quantitative Grenzwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.
- dd) Als Ausnahme zu Nr. 2., Buchstabe a) können in der Dopingliste oder technischen Dokumenten der WADA spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.
- b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.
- aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen oder keine verbotene Methode an ihm angewendet wird. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.



- bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungs- steigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.
- c) Umgehung, Weigerung oder Versäumnis eines Spielers, sich der Probeentnahme zu entziehen.
Die Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
- d) Meldepflichtverstöße
Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht gemäß dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement eines Spielers, der einem Registered Testing Pool im Sinne des NADA-Codes (NADC) angehört, die innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping- Vorschriften dar.
- e) Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens durch einen Spieler oder eine andere Person.
- f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
- aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb bzw. Wettkampf (d. h. innerhalb der Zeitspanne ab 23.59 Uhr des Vortags eines Spiels, an dem der Spieler voraus- sichtlich teilnehmen wird, bis zum Ende dieses Spiels und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Spiel) verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.



- bb) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson im Zusammenhang mit einem Spieler, Spiel oder Training, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
- g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden durch einen Spieler oder eine andere Person.
- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler.
- i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung, Verabredung oder sonstige vorsätzliche Tatbeteiligung oder versuchte Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung bzw. einer entsprechenden Bestimmung eines DFB-Mitgliedsverbands (Teilnahmeverbot während einer Sperre oder vorläufigen Sperre) durch eine andere Person.
- j) Der Umgang eines Spielers, Trainers, Betreuers, Offiziellen oder einer anderen Person, der bzw. die an die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer,
- aa) der an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und gesperrt ist oder
- bb) der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht aufgrund eines Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt



wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung gelangt wären.

Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder im standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung oder

- cc) der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in aa) oder bb) beschriebene Person tätig wird.

Für einen Verstoß gegen j) muss nachgewiesen werden, dass der Spieler, Trainer, Betreuer oder Offizielle von der Disqualifikation des Trainers oder Betreuers wusste.

Der Spieler oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in aa) und bb) beschriebenen Trainer oder Betreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt und/oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.

Der DFB ist verpflichtet, seine Erkenntnis von Trainern und Betreuern, die den in aa), bb) oder cc) genannten Kriterien entsprechen, an die NADA weiterzugeben, die ihrerseits die WADA in Kenntnis setzt.

- k) Die treuwidrige oder unverhältnismäßige Handlung eines Spielers oder einer anderen Person zwecks Abschreckung vor oder Vergeltung für Anzeigen bei Behörden. Hierzu zählt:

- aa) jede Handlung, die eine andere Person bedroht oder einzuschüchtern versucht, damit diese einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Codes nicht bei seinem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für die NADA, WADA, die FIFA oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, anzeigt

- bb) Vergeltung gegen eine Person, die dem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, der WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder



Anhörungsorgan oder einer Person, die für den Mitgliedsverband, den DFB, die NADA, die WADA, die FIFA oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, Beweise oder Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA- Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Codes vorlegt.

3. Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Dopingliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und vom DFB im Anhang A der Anti-Doping-Richtlinien in der jeweiligen Fassung übernommen wird. In dieser Liste sind alle Wirkstoffe und Methoden aufgeführt, die wegen ihres leistungssteigernden Potenzials in künftigen Spielen oder ihres Maskierungspotenzials jederzeit (sowohl in als auch außerhalb von Wettbewerben) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur bei Wettbewerben verboten sind. Die jeweils gültige Dopingliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org einzusehen. Sofern die jeweils veröffentlichte Verbotsliste nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der NADA oder des DFB bedarf. Der DFB veröffentlicht diese als Anhang zu den Anti-Doping-Richtlinien.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien sowie die Einstufung der Substanzen und Methoden als besondere Substanz, besondere Methode oder Suchtmittel im Rahmen der Dopingliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

Der Spieler und andere Personen, die diesen Regelungen unterfallen, sind an die Verbotsliste und ihre Änderungen zum Datum des Inkrafttretens gebunden. Es liegt in der Verantwortung des Spielers und der anderen Person, sich mit der aktuellen Version der Verbotsliste und allen Änderungen vertraut zu machen.



Alle verbotenen Substanzen gelten als „spezifische Substanzen“, mit Ausnahme von Substanzen, die nicht als spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Eine verbotene Methode ist keine spezifische Methode, es sei denn, sie ist ausdrücklich als spezifische Methode in der Verbotsliste aufgeführt.

Suchtmittel gelten als verbotene Substanzen, wenn sie in der Verbotsliste konkret als Suchtmittel gekennzeichnet sind.

4. Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken (TUE)

Einem Spieler kann eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der WADA-Dopingliste aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker, und/oder der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode, der Besitz einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Vorgaben des International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/ oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen sowie den Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements vorliegt.

5. Beweislast und Beweisstandards

- a) Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt, vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, für den entsprechenden Beweis die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit.



- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar: Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden oder die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter (Peer Review) waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein Spieler oder die andere Person, der bzw. die bestreiten will, dass die Voraussetzungen für eine solche Vermutung erfüllt sind oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen.

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des positiven Befunds war.

- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen, die nicht die Ursache für einen positiven Befund oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den nachfolgenden Bestimmungen des Internationalen Standards für Dopingkontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für den positiven Befund war bzw. worin der



tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand:

- aa) eine Abweichung vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen hinsichtlich der Probenahme oder Handhabung der Probe, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist;
 - bb) eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismangement hinsichtlich der Pflicht, den Spieler über die Öffnung der B-Probe zu benachrichtigen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist;
 - cc) eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismangement hinsichtlich der Benachrichtigung des Spielers, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.
6. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung und Durchführung sämtlicher Dopingkontrollen ist die NADA. Dabei ist jeder Spieler verpflichtet, auf Anfrage der NADA die Identität seiner Betreuungspersonen mitzuteilen. Des Weiteren sind Spieler und Betreuungspersonen verpflichtet, an Untersuchungen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen mitzuwirken.
7. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das



Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.

8. Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB.
Bei Unstimmigkeiten zwischen den Anti-Doping-Regelungen des DFB und dem FIFA-Anti-Doping-Reglement gehen die Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements vor.

§ 6 VEREIN/KAPITALGESELLSCHAFT IN INSOLVENZ

1. (entfällt)
2. (entfällt)
3. (entfällt)
4. (entfällt)
5. (entfällt)
6. Beantragt ein Verein der Regionalliga Südwest selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich, wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltags einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder zeigt der Verein seine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung während der Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache nach dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) beim Restrukturierungsgericht an, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bzw. mit der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht, neun Gewinnpunkte in der Regionalliga Südwest mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der Regionalliga und der



Frauen- Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von neun Gewinnpunkten nur in der Regionalliga vorgenommen.

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltags bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres, ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum oder zeigt der Verein die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung dem Restrukturierungsgericht in diesem Zeitraum an, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit. Der Verein ist verpflichtet, die Träger aller Spielklassen seiner Mannschaften über einen eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. über eine Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Die Entscheidung über den Punktabzug trifft die RLSW Regionalliga Südwest GmbH. Sie ist endgültig. Die RLSW Regionalliga Südwest GmbH kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder sich der Hauptsponsor bzw. Finanzgeber in einer Restrukturierung gemäß StaRUG befindet. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 7 SPIELJAHR - SPIELPAUSE

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.
2. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, innerhalb eines Spieljahres einen Zeitraum von vier Wochen von verbandsseitig angesetzten Spielen freizuhalten. Jeder Verband bestimmt diese Spielpause selbst.



3. Durch die Spielpause darf die Veranstaltung von Bundesspielen und die Teilnahme von Mannschaften oder einzelner Spieler an Bundesspielen nicht beeinträchtigt werden.
4. Bei der Spielansetzung haben Meisterschaftsspiele der Regionalliga Südwest Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene. An den zwei Tagen vor und nach einem Meisterschaftsspiel der Regionalliga Südwest dürfen Spiele der Regional- und Landesverbände der beteiligten Mannschaften nur mit Zustimmung des betroffenen Vereins durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere bei Spielverlegungen auch für bereits angesetzte Spiele auf Regional- und Landesverbandsebene.

§ 8 STATUS DER FUßBALLSPIELER

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu Euro 349,99 im Monat erstattet erhält.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens Euro 350,00 monatlich erhält. Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Ver-



tragslaufzeit nachzuweisen. Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Zudem können Verträge auch mit jeder Kapitalgesellschaft (hinsichtlich der Lizenzvereine sind hiervon begrifflich auch Kapitalgesellschaften & Co. KG umfasst), die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), geschlossen werden, auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

3. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit der DFL Deutsche Fußball Liga zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

§ 9 GELTUNGSUMFANG DER SPIELERLAUBNIS

1. Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften der Landes- und Regionalverbände in den Meisterschaftsspielen der Regionalliga Südwest mitwirken.
2. Die Spielberechtigung für vom DFB und der RLSW Regionalliga Südwest GmbH veranstaltete (Bundes)spiele ist in § 44 der DFB-Spielordnung geregelt, der Spielereinsatz in Mannschaften von Lizenzspielern in § 53 der DFB-Spielordnung. Die §§ 11 bis 14 der DFB- Spielordnung bleiben unberührt.



§ 10 SPIELERLAUBNIS

1. Spielerlaubnis

1.1. Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften seines Mitgliedsverbands eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Passstelle des zuständigen Mitgliedsverbandes.

Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und seines jeweiligen Regional- und Landesverbands bzw. der DFL Deutsche Fußball Liga einzuhalten.

1.2. Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg. Für Pokalwettbewerbe der Mitgliedsverbände des DFB kann in der Spielordnung des zuständigen Verbands festgelegt werden, dass auch Spieler eingesetzt werden können, die lediglich für Freundschaftsspiele ihres Vereins eine Spielberechtigung besitzen.

1.3. Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 17 Nr. 2 .7 der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

1.4. Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts, diejenige für Juniorenspieler mit einer Ausnahmegenehmigung für die Teilnahme an Bundesspielen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen zusätzlich nach den Vorgaben des § 6 Nr. 2 der DFB-Jugendordnung. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.

1.5. Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten.



1.6. Die Mitgliedsverbände des DFB sind verpflichtet, sämtliche Spielberechtigungszeiten der Spieler in ihrem Verbandsbereich elektronisch zu erfassen und die für die Abwicklung nationaler sowie internationaler Vereinswechsel, einschließlich etwaiger hieran anknüpfender verbandsrechtlicher Zahlungspflichten gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und dessen Anhängen 4 und 5, notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

Für internationale Vereinswechsel ist bei der Erfassung der Spielberechtigungszeiten insbesondere Folgendes zu beachten:

Auf einem Dokument, das dem aufnehmenden Nationalverband zur Verfügung zu stellen ist, müssen die Spielberechtigungszeiten aller Vereine und deren Trainingskategorie auf der Grundlage des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern zum Zeitpunkt der jeweiligen Registrierung vermerkt sein, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstags gespielt hat. Fällt der Geburtstag eines Spielers in den Zeitraum zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag des abgelaufenen Spieljahrs und dem ersten Meisterschaftsspieltag des neuen Spieljahrs, so muss derjenige Verein/diejenige Kapitalgesellschaft vermerkt sein, für den/die der Spieler in der Spielzeit nach seinem Geburtstag spielberechtigt war.

Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der Regionalliga Südwest darf für Nicht-EU-Ausländer unabhängig von der Vorlage einer gültigen Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Vor Aufnahme eines solchen Amateurspielers auf die Spielberechtigungslisten der Regionalliga Südwest, ist der spielleitenden Stelle jedoch eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis vorzulegen. Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet. Mit Ablauf des Aufenthaltstitels ruht die jeweilige Spielerlaubnis, bis erneut eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis bzw. ein gültiger Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung im Sinn dieser Vorschrift vorgelegt wird. Die Sätze 3 und 4 gelten auch für Spieler aus Ländern, die ab dem 1. Mai 2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.



Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthaltserlaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

2. Spielberechtigungsliste in der Regionalliga Südwest

2.1. Spielberechtigt für die Regionalliga Südwest sind nur Spieler, die auf der von der Geschäftsstelle herausgegebenen jeweiligen Spielberechtigungsliste für die Regionalliga Südwest aufgeführt sind.

Auf der jeweiligen Spielberechtigungsliste dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer aufgeführt werden.

Von der Regelung in Absatz 2 bleiben bestehende Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern unberührt. Dies gilt auch bei vereinbarter Option, wenn sie vom Spieler wahrgenommen wird. Nimmt der Verein eine vereinbarte Option wahr, muss er sich den Spieler auf die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern anrechnen lassen.

Neue Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern damit nicht überschritten wird.

Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertrags- oder Lizenzspieler, die Staatsangehörige eines Landes, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU gewährt wird.

2.2. Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der Regionalliga Südwest eingesetzt wer-



den sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer bzw. Registriernummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die RLSW Regionalliga Südwest GmbH zu senden.

Nachträge und Veränderungen sind der RLSW Regionalliga Südwest GmbH unverzüglich schriftlich zu melden.

2.3. Die Aufnahme eines Spielers in die Spielberechtigungsliste für die Regionalliga Südwest erfolgt erst, wenn

- neben den vorstehenden Unterlagen, die von dem betreffenden Spieler unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der RLSW Regionalliga Südwest GmbH vorliegt;
- der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer internistisch-allgemeinmedizinischen Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt die Fachgruppe Spielbetriebe auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest.

Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthaltserlaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

2.4. Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in der Regionalliga Südwest zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.

2.5. Die Vorlage der Unterlagen sowie die jeweilig notwendigen Bestätigungen und Nachweise können über eine von der RLSW Regionalliga Südwest GmbH zur Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird. Die RLSW Regionalliga Südwest GmbH kann Unterlagen über die Online-Plattform anfordern, übermitteln sowie die Vereine zur Verwendung der Online-Plattform verpflichten.

3. (entfällt)

4. Spielgemeinschaften



Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

5. (entfällt)

6. Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung)

6.1. Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren Mannschaft bleibt während der Transitionsphase bestehen (unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen wie beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe etc.) bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach 6.2. erteilt wird.

6.2. Zum Zweck der Inklusion erteilen die Landes- und Regionalverbände für ihre Spielklassen gegenüber Personen, die sich in einer Transitionsphase (zu m/w) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet und der Vertrauensperson des jeweiligen Landes bzw. Regionalverbands zu stellen. Ist die Transitionsphase abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson gegenüber der jeweils für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Stelle des Landes bzw. Regionalverbands spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson. Auf diese Mitteilung hin erteilt der jeweilige Landes- bzw. Regionalverband unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung erteilt wurde. Die ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Erteilung der neuen Spielberechtigung. Sofern eine Spielberechtigung für eine Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert, bereits während der Transitionsphase erteilt wurde, gilt diese fort. Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung während der Transitionsphase stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in



einer Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, so ist die Spielerlaubnis durch den zuständigen Regional bzw. Landesverband für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen. Der Antrag ist von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen. Das Spielrecht für Pflicht-spiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

- 6.3. Personen, die sich in der Transitionsphase befinden und diesbezüglich Medikamente einnehmen, verstoßen beim Spielbetrieb in den von den Landes- und Regionalverbänden organisierten Spielklassen in Abstimmung mit der Nationalen Anti Doping-Agentur (NADA) nicht gegen Anti Doping-Bestimmungen. Voraussetzung ist, dass die Medikamenten-Einnahme notwendigerweise mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung erfolgt. Falls Medikamente eingenommen werden, ist das der Vertrauensperson mitzuteilen. Art der Medikation und ggf. Dosierung sind nicht zu erfassen. Diese Daten zählen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO in die Kategorie der besonderen personenbezogenen Daten.

7. Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen, die keinen binären (m/w) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden

- 7.1. Zum Zweck der Inklusion erteilen die Landes- und Regionalverbände für ihre Spielklassen gegenüber

- einer Person, deren Geschlechtseintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“), oder
- einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt, und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung abgegeben hat, dass ihr Geschlechtseintrag weder „männlich“ noch „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“),

auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft. Der Antrag ist gemeinsam von der Person und der Vertrauensperson des jeweiligen Landes- bzw. Regionalverbands zu stellen.

- 7.2. Für eine Person, die sich in der Transitionsphase befindet und einen nichtbinären (d.h. nicht „männlich“ oder „weiblich“) Geschlechtseintrag beabsichtigt, gelten die Bestimmungen unter Nr. 6.



8. Aufgaben und Verantwortlichkeiten einer Vertrauensperson nach § 10 Nrn. 6. und 7. Die Landes- und Regionalverbände sind für ihre Spielklassen verpflichtet, als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen, die eine Spielberechtigung nach § 10 Nrn. 6. oder 7. in Anspruch nehmen, eine Vertrauensperson zu benennen. Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Website des jeweiligen Regional- und Landesverbands zu veröffentlichen. Die Vertrauensperson soll themenbezogene Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit ihrem jeweiligen Verband durchführen und an entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt und Diskriminierungsvorfälle des jeweiligen Landesverbands zusammenarbeiten. Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig für:
- die Umsetzung des Spielrechts und ist erste und zentrale Ansprechperson des jeweiligen Landes- und Regionalverbands;
 - Anträge für den jeweiligen Verband entgegenzunehmen bzw. gemeinsam mit der jeweiligen Person einen Antrag zu stellen. Dies beinhaltet auch einen persönlichen Kontakt mit der antragstellenden Person;
 - die Einholung eventueller Nachweise, z. B. des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Trans* und Inter*geschlechtlichkeit e.V. (dgti) oder von medizinischen Nachweisen etc.;
 - die Erfassung nach Nr. 6.3., ob Medikamente für die Transition eingenommen werden.
9. Pilotprojekte zum Gemischten Spielen (Spielrechtserteilung für Frauen in Herrenmannschaften) Die Landes- und Regionalverbände können zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für ihre Spielklassen Pilotprojekte zum Gemischten Spielen durchführen. Hierbei können die Landes- und Regionalverbände festlegen, dass Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Spielrecht in Herrenmannschaften erteilt wird. Die Spielerlaubnis der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Herrenmannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herrenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind. Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball anzuzeigen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball um weitere zwölf Monate verlängert werden.



Für die Regionalliga Südwest gilt:

Es finden keine entsprechenden Pilotprojekte statt.

§ 10A NACHWEIS DER SPIELERLAUBNIS

1. Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet

1.1. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet

- 1.1.1. Lichtbild
- 1.1.2. Name und Vorname(n)
- 1.1.3. Geburtstag
- 1.1.4. Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
- 1.1.5. Registriernummer des Ausstellers
- 1.1.6. Name und FIFA-ID des Vereins
- 1.1.7. FIFA-ID

des Spielers hinterlegt sind.

1.2. Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.

2. Nachweis der Spielberechtigung mittels Spielerpass

- 2.1. Lichtbild
- 2.2. Name und Vorname(n)
- 2.3. Geburtstag
- 2.4. Eigenhändige Unterschrift
- 2.5. Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
- 2.6. Registriernummer des Ausstellers
- 2.7. Name des Vereins und Vereinsstempel

Neben den Daten auf dem Spielerpass wird aufgrund der internationalen Bestimmungen jedem Spieler und jedem Verein eine FIFA-ID zugewiesen. Diese sind im DFBnet hinterlegt.

Der Spielerpass ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.



3. Nachweis der Identität bei fehlendem Lichtbild

Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Lichtbild im DFBnet bzw. Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

4. Verantwortlichkeit der Vereine

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet und im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

5. Einsichtnahme Nachweis der Spielberechtigung/Spielerpass

Dem Mannschaftsbetreuer steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet oder die Spielerpässe des Spielgegners Einsicht zu nehmen. Dem Mannschaftsbetreuer steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet oder die Spielerpässe des Spielgegners Einsicht zu nehmen.

§ 11 SPIELBERECHTIGUNG VON SPIELERN IN ANDEREN MANN-SCHAFTEN DES VEREINS NACH DEM EINSATZ IN EINER LIZENZ-SPIELER-MANNSCHAFT

1. Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspieler-Mannschaften eingesetzt werden (§ 53 Nr. 3. der DFB-Spielordnung).
2. Stammspieler einer Lizenzspieler-Mannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen der Lizenzspieler-Mannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären. Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspieler-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes. Hat der Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen seiner Lizenzspieler-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins.



3. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspieler-Mannschaft sind Spieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspieler-Mannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel der Zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen und alle anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht, längstens für zehn Tage, nicht spielberechtigt.
4. Die Einschränkung gemäß Nr. 2. gilt für Spieler der Lizenzvereine und Tochtergesellschaften, deren Zweite Mannschaft in den Spielklassen 3. Liga oder in der 4. oder 5. Spielklassenebene spielt, ausschließlich für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum. Die Einschränkung gemäß Nr. 3. gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassen unterhalb der 5. Spielklassenebene. In den Spielklassen unterhalb der 5. Spielklassenebene gelten die Einschränkungen gemäß Nrn. 2. und 3. nicht für Spieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
6. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 11A SPIELBERECHTIGUNG NACH EINEM EINSATZ IN EINER MANN-SCHAFT DER 3. LIGA ODER DER 4. SPIELKLASSENEBENE

1. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.
2. Die Einschränkung gemäß Nr. 1. gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.



3. Anderslautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum oder auf den Einsatz einer Höchstzahl von Spielern in unteren Mannschaften eines Vereins, die zuvor in der spielklassenhöheren Mannschaft des Vereins der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene gespielt haben.

§ 12 SPIELERLAUBNIS IN ZWEITEN MANNSCHAFTEN VON LIZENZVEREINEN

1. In Meisterschaftsspielen der Regionalliga Südwest dürfen in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen. Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden. In Pokalspielen auf Landesebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.
2. In jedem Meisterschaftsspiel einer Zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den (in Meisterschaftsspielen der Regionalliga Südwest nicht mehr als 20) teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Nr. 2.1, Absatz 5 gilt entsprechend. Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich sogenannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.
3. In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des DFB-Vereinspokals der Junioren dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Junioren-Mannschaft spätestens zum 1. Januar besitzen.
4. In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.



5. In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

§ 12A SPIELBERECHTIGUNG IN DER REGIONALLIGA SÜDWEST UND EINSATZREGELUNGEN IN DEN ENTSCHEIDUNGSSPIELEN UM DEN AUFSTIEG IN DIE 3. LIGA

In Mannschaften der Regionalliga können Vertragsspieler, Amateure und Lizenzspieler eingesetzt werden.

1. Vertragsspieler

An Spielen einer Mannschaft der Regionalliga Südwest dürfen Vertragsspieler teilnehmen, die für Meisterschaftsspiele einer aufstiegsberechtigten Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt sind.

2. Amateur

An Spielen einer Mannschaft der Regionalliga Südwest dürfen Amateure teilnehmen, die für Meisterschaftsspiele einer aufstiegsberechtigten Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt sind.

3. Lizenzspieler

Für Lizenzspieler gelten die Regelungen in § 12 Nr. 1. der DFB-Spielordnung.

4. Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind

4.1 Amateurvereine

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschaftsspiels einer Mannschaft der Regionalliga Südwest eines Amateurvereins müssen unter den dort genannten 20 Spielern mindestens vier Spieler aufgeführt werden, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres



- das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates oder eines Landes besitzen, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU gewährt wird (U 23-Spieler).

4.2 Lizenzvereine

Die Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen ist in § 12 der DFB-Spielordnung geregelt.

5. Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nichteuropäern

5.1 Amateurvereine

In jedem Meisterschaftsspiel einer Mannschaft der Regionalliga Südwest dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 20 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Nr. 2.1, Absatz 5 gilt entsprechend. Diese Bestimmung gilt nicht für so genannte Fußballdeutsche. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

Bei inländischen Nationalitäten-Vereinen sind Spieler dieser Nationalität von der Beschränkung nach dem ersten Absatz ausgenommen.

5.2 Lizenzvereine

Die Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nicht-Europäern bei Lizenzvereinen ist in § 12 Nr. 2. der DFB-Spielordnung geregelt.

§ 12B RECHTSFOLGEN BEI VERSTÖßEN GEGEN § 12 UND § 12A DER DFB- UND RLSW REGIONALLIGA SÜDWEST GMBH SPIELORDNUNG

1. Verstöße gegen § 12 Nr. 2. sowie § 12 a) Nrn. 4.1 und 5. der Spielordnung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH sind von den zuständigen Rechtsorganen der RLSW Regionalliga Südwest GmbH als unsportliches Verhalten zu verfolgen und angemessen zu ahnden.



2. Als spieltechnische Rechtsfolge ist in der Regel festzulegen:
Falls das Spiel gewonnen wurde oder unentschieden endete, wird es mit 0 Punkten und 0:2 Toren gegen den Verein, der den Verstoß begangen hat, gewertet. Ist das tatsächliche Spielergebnis für ihn ungünstiger, verbleibt es bei diesem.
Für den gegnerischen Verein bleibt die Spielwertung unberührt.
3. Als Strafen sind im Falle des Verschuldens insbesondere zusätzlich zulässig:
 - a) Geldstrafe bis zu € 10.000,00
 - b) Punktabzug.
4. Die Überprüfung der Verstöße erfolgt von Amts wegen aufgrund der Durchsicht der Spielberichte durch die spielleitende Stelle oder auf Anzeige eines betroffenen Vereins oder auf Protest oder Einspruch des Spielgegners.
5. Eine Spielwertung als spieltechnische Rechtsfolge oder ein Punktabzug ist ausgeschlossen, wenn die Verfahrenseinleitung gemäß Nr. 4. beim zuständigen Rechtsorgan nicht binnen zwei Wochen nach dem jeweiligen Spieltag erfolgt ist.
6. Das jeweils zuständige letztinstanzliche Rechtsorgan der RLSW Regionalliga Südwest GmbH ist verpflichtet, seine Entscheidung in jedem Fall gemäß § 43 Nr. 1. b) der DFB-Satzung durch das DFB-Bundesgericht für nachprüfbar zu erklären.

§ 13 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZWEITEN MANN- SCHAFTEN IN LEISTUNGSZENTREN DER LIZENZLIGEN

1. Die Spielberechtigung für Vertragsspieler und Amateure der Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut (Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen) wird durch die zuständigen Landesverbände des DFB erteilt; sie gilt nur für die Spielklasse, in welcher die jeweilige Mannschaft gemeldet ist. Diese Spielberechtigung ist im DFBnet bzw. dem Spielerpass entsprechend kenntlich zu machen. Die Beschränkung der höchstmöglichen Anzahl von Spielberechtigungen im Leistungsbereich, in der auch Lizenzspieler mit den von der DFL Deutsche



Fußball Liga erteilten Spielberechtigungen enthalten sein können, ist zu beachten; darüber hinaus können weitere Spielberechtigungen für Lizenzspieler (vgl. § 12 Nr. 1. der DFB-Spielordnung, erster Absatz) erteilt werden.

Wird gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut eine Ausnahmegenehmigung für einen ausgeschiedenen Vertragsspieler oder Amateur mit Spielberechtigung für den Leistungsbereich bewilligt, hat der zuständige Landesverband die Spielberechtigung zu erteilen.

2. (entfällt)
3. Für den Einsatz von Juniorenspielern der Leistungszentren gelten § 22 Nrn. 7. und 7.1 der DFB-Spielordnung und §§ 6 Nr. 2., 7a der DFB-Jugendordnung.
4. Zusätzliche Spielberechtigungen für Vertragsspieler und Amateure sind unbegrenzt möglich, gelten jedoch nur für solche Spielklassen, die unterhalb derjenigen Spielklasse liegen, in der die Mannschaft im Leistungsbereich gemeldet ist.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhangs V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut, soweit Belange der Regional- und Landesverbände betroffen sind.

§ 14 (ENTFÄLLT)

§ 14A (ENTFÄLLT)

§ 15 SPIELBERECHTIGUNG ALS GASTSPIELER IN AMATEUR-MANN-SCHAFTEN

In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen und dies die Spielordnung des zuständigen DFB-Mitglieds-



verbandes zulässt. Die Gastspielerlaubnis ist beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.

§ 16 – 23 SPIELRECHTSERTEILUNG

Die Spielrechtserteilung obliegt den zuständigen Landesverbänden auf Grundlage der §§ 16 ff. DFB-SpO.

§ 24 STRAFBESTIMMUNGEN FÜR AMATEURE UND VEREINE

1. Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann nach den Strafbestimmungen der Regional- und Landesverbände geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewahren
 - a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,
 - b) von den zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.
2. Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.
3. Die Bestimmungen der Nrn.1. und 2. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 25 STRAFBESTIMMUNGEN FÜR VERTRAGSSPIELER UND VEREINE

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr.



3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein.

Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 22 Nr. 2. der DFB-Spielordnung sind mit Geldstrafen nicht unter € 250,00 zu ahnden.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2 der DFB-Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.6. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

§ 26 ZUSTÄNDIGKEIT DER RECHTSORGANE BEI VERSTÖßEN GEGEN §§ 24 UND 25

Die Ahndung von Verstößen gegen die §§ 24 und 25 der DFB-Spielordnung hat nach den Rechts- und Strafordnungen der Regional- und Landesverbände zu erfolgen.

§ 26A BEILEGUNG UND SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN

1. Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Tochtergesellschaften und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlung, sind Schlichtungsstellen von den Mitgliedsverbänden des DFB einzurichten. Diese sind in der Regel mit einem unabhängigen Schlichter zu besetzen und können auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen,



raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.

2. Die Mitgliedsverbände des DFB regeln die Modalitäten der Errichtung und des Verfahrens dieser Schlichtungsstellen in eigener Zuständigkeit. Diese Regelungen sind dem DFB mitzuteilen.

§ 27 ÜBERFÄLLIGE VERBINDLICHKEITEN

1. Vereine müssen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Spielern und anderen Vereinen entsprechend den mit ihren Vertrags- und Lizenzspielern abgeschlossenen Verträgen und den Transfervereinbarungen erfüllen.
2. Ein Verein, der eine fällige Zahlung prima facie ohne vertragliche Grundlage für mehr als 30 Tage versäumt, kann gemäß Nr. 4. sanktioniert werden. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten, insbesondere den Arbeitsgerichten, ist vorrangig und vorab zu beschreiten. Das Gleiche gilt im Hinblick auf bestehende verbandsinterne Rechtsschutzmöglichkeiten innerhalb der FIFA und ihrer Mitgliedsverbände. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf eine ausschließliche Zuständigkeit der FIFA gemäß Artikel 22 in Verbindung mit Artikel 23 und 24 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern.
3. Damit ein Verein als Schuldner mit überfälligen Verbindlichkeiten im Sinne dieser Bestimmung gilt, muss ihn der Gläubiger (Spieler oder Verein) schriftlich in Verzug setzen und ihm eine Frist von mindestens zehn Tagen zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen setzen.
4. Die Rechtsorgane des DFB bzw. seiner Mitgliedsverbände können bei Verstößen folgende Sanktionen verhängen:
 - a) Ermahnung
 - b) Verweis
 - c) Geldstrafe
 - d) Verbot, für eine oder zwei vollständige und aufeinanderfolgende Wechselperioden auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu verpflichten.



5. Die in Nr. 4 genannten Sanktionen können kumulativ verhängt werden.
6. Im Wiederholungsfall wird im Sinne erschwerender Umstände eine härtere Sanktion verhängt.
7. Die Vollstreckung des Registrierungsverbots gemäß Nr. 4., Buchstabe d) kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Mit der Aussetzung des Registrierungsverbots legt die zuständige Instanz für den betreffenden Verein eine Bewährungsfrist zwischen sechs Monaten und zwei Jahren fest. Begeht der betreffende Verein während der Bewährungsfrist ein weiteres Vergehen, wird die Bewährung widerrufen und das Registrierungsverbot vollstreckt; hinzu kommt eine Sanktion für das zweite Vergehen. Im Übrigen gilt § 7a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
8. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können bei einer einseitigen Vertragsauflösung von Arbeitsverträgen durch die jeweils zuständigen Organe weitere Sanktionen gemäß § 44 Nr. 2. der DFB-Satzung verhängt werden.

§ 28 BEEINFLUSSUNG VON VEREINEN DURCH DRITTPARTEIEN

1. Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die dem anderen Verein/den anderen Vereinen und umgekehrt oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.
2. Verstöße gegen Nr. 1 können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
3. Nrn. 1. und 2. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 28A DRITTEIGENTUM AN WIRTSCHAFTLICHEN SPIELERRECHTEN

1. Weder Vereine noch Spieler dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen vollständigen oder teilweisen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im



Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt.

2. Das Verbot gemäß Nr. 1. gilt ab 1. Mai 2015.
3. Verträge, die unter Nr. 1. fallen und vor dem 1. Mai 2015 geschlossen wurden, dürfen bis zu ihrem Vertragsende weiterbestehen. Sie dürfen aber nicht verlängert werden.
4. Die Dauer von Verträgen, die unter Nr. 1. fallen und zwischen dem 1. Januar 2015 und 30. April 2015 geschlossen wurden, darf nicht länger als ein Jahr ab Vertragswirksamkeit betragen.
5. Bis Ende April 2015 müssen alle bestehenden Verträge, die unter Nr. 1. fallen, im Transferabgleichungssystem (TMS) verzeichnet werden. Alle Vereine, die solche Verträge abgeschlossen haben, müssen diese in der vollständigen Fassung mit allen etwaigen Anhängen oder Änderungen ins TMS hochladen. Darin müssen die Details der betreffenden Drittpartei, der vollständige Name des Spielers sowie die Dauer des Vertrags angegeben sein.
6. Verstöße gegen die obigen Bestimmungen können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
7. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§§ 29-30

Die Anwendung der Vorschriften obliegt den zuständigen Mitgliedsverbänden.

§ 31 SPIELEN IN AUSLÄNDISCHEN ODER NICHT IN DER FIFA ORGANISIERTEN VEREINEN UND MANNSCHAFTEN

1. Spielberechtigte Spieler eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Vereine durch ihre



Nationalverbände der FIFA angehören. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung desjenigen Mitgliedsverbandes, der die Spielerlaubnis erteilt hat.

2. Spieler eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins dürfen in Spielen ausländischer Mannschaften nicht mitwirken. Für die Teilnahme an Freundschaftsspielen einschließlich der Probespiele kann der Spielausschuss des DFB mit Zustimmung des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft, für den bzw. für die der Spieler eine Spielerlaubnis besitzt, Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 32 Spiele mit ausländischen Mannschaften

Die Anwendung der Vorschrift obliegt den zuständigen Mitgliedsverbänden.

§ 33 SPIELBETRIEB MIT AUSWAHLMANNSCHAFTEN UND UNZULÄSSIGER SPIELBETRIEB

1. Für den Spielbetrieb von Auswahlmannschaften gelten die Bestimmungen und Reglemente des DFB und der FIFA. Die Aufstellung von Auswahlmannschaften bzw. Einberufung der Spieler und die Veranstaltung von Spielen mit solchen Auswahlmannschaften obliegt ausschließlich dem DFB bzw. dem zuständigen Mitgliedsverband.
2. Spieler, Schiedsrichter, Trainer und Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände und Spieler, Schiedsrichter und Trainer von Tochtergesellschaften, die an Spielen oder fußballsportähnlichen Wettbewerben außerhalb des Spielbetriebs des DFB und seiner Mitgliedsverbände teilnehmen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung. Gleiches gilt für die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung derartiger Veranstaltungen. Über Genehmigungsanträge für Spieler, Trainer und Schiedsrichter der Lizenzligen entscheidet der DFB, im Falle, dass ein Mitglied der DFL Deutsche Fußball Liga betroffen ist im Einvernehmen mit diesem, im Übrigen der Landesverband, dessen Zuständigkeit sich aus der Vereinsmitgliedschaft des Teilnehmers ergibt.



3. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung nicht den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung entspricht.
4. Fußballspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind zulässig. Dies trifft auch auf Junioren-Mannschaften zu, sofern die Jugendordnung des DFB bzw. seiner Mitgliedsverbände keine anderen Regelungen vorsehen. § 10 Nr. 8. bleibt unberührt.

§ 34 ABSTELLUNG VON SPIELERN

1. Die Vereine der Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften sind verpflichtet, zu Länderspielen und Auswahlspielen der DFB GmbH & Co. KG bzw. dem DFB und seiner Mitgliedsverbände Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.
2. Angeforderte Spieler sind für die gesamte Dauer der Einberufung für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn, der Anfordernde erteilt eine Ausnahmegenehmigung.

Gleiches gilt im Falle eines Vorbereitungslehrganges für alle Spiele, die in den Zeitraum des Lehrganges fallen. Diese Regelung gilt bei Qualifikationsspielen mit vorherigem Trainingslager auch für den Anreisetag, wenn keine Pflichtspiele anstehen.

Die Landesverbände können hiervon abweichende Regelungen treffen.

Für die Regionalliga Südwest gilt:

Es wird keine abweichende Regelung getroffen.

3. Ein Verein, der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet.

Bei Einberufung von A-Junioren/B-Juniorinnen des ältesten Jahrgangs für Lehrgänge/Auswahlspiele von Junioren-Auswahl-Mannschaften kann die



Absetzung eines Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden. Die Absetzung eines Herrenspiels unterhalb der 3. Liga kann allerdings von dem betroffenen Verein bei der spielleitenden Stelle beantragt werden, wenn der vom DFB einberufene A-Junior des ältesten Jahrgangs in mindestens 50 % der bis zur Einberufung ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Mannschaft, von der die Absetzung beantragt wird, zum Einsatz gekommen ist.

Bei Einberufung von für die Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins spielberechtigten Lizenzspielern kann die Absetzung eines Spiels der Zweiten Mannschaft nicht verlangt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Spiel unterhalb der 3. Liga und der einberufene Herrenspieler hat zu Beginn des Spieljahres am 1.7. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet und ist bis zur Einberufung in dem jeweiligen Spieljahr in mindestens 50 % der ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Zweiten Mannschaft zum Einsatz gekommen.

Die Regelungen gelten für Muttervereine und deren Tochtergesellschaften entsprechend.

4. Bei konkurrierenden Anforderungen des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG und seiner Mitgliedsverbände hat die Anforderung des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG Vorrang.
5. Die Entscheidung über derartige Tatbestände und deren etwaige Ahndung obliegt den Rechtsorganen des DFB bzw. der zuständigen Mitgliedsverbände.
6. Die Abstellung von ausländischen Spielern in deutschen Vereinen und Tochtergesellschaften für Lehrgänge oder Länderspiele anderer Nationalverbände richtet sich nach den Abstellungsrichtlinien der FIFA bzw. UEFA. Bei Abstellung von ausländischen Spielern haben die deutschen Vereine nicht das Recht, die Absetzung von Spielen zu verlangen.

§ 35 (ENTFÄLLT)

§ 36 (ENTFÄLLT)



§ 37 RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE 4. SPIELKLASSENEBENE

Die Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene (Anhang zur Spielordnung) sind Bestandteil des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung und unterliegen der Beschlussfassung durch den DFB-Bundestag bzw. DFB-Vorstand.

§ 38 SPIELERVERMITTLUNG

Für die Vermittlung von Spielern und Trainern gelten die Bestimmungen des DFB-Reglements für Spieler- und Trainervermittlung im Fußball (Anhang zur DFB-Spielordnung). Das DFB-Reglement für Spieler- und Trainervermittlung im Fußball unterliegt der Beschlussfassung des DFB-Präsidiums.

§ 39 SPIEL- UND SCHIEDSRICHTERKLEIDUNG

Der DFB kann allgemeinverbindliche Vorschriften für die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung für die Spiele der Mitgliedsverbände mit Ausnahme der von der DFL Deutsche Fußball Liga veranstalteten Bundesspiele (§ 41) sowie die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Schiedsrichterkleidung erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses.

§ 39A (ENTFÄLLT)

§ 39B EINHALTUNG ALLGEMEINVERBINDLICHER VORSCHRIFTEN UND VERSTÖßE GEGEN SIE



1. Für die Einhaltung der Vorschriften dieses allgemeinverbindlichen Teils und anderer allgemeinverbindlicher Regelungen, die sich aus der DFB- Spielordnung ableiten, sorgen die Mitgliedsverbände und die zuständigen Ausschüsse des DFB.
2. Über Verstöße gegen diese Vorschriften entscheiden die zuständigen Mitgliedsverbände im Rahmen ihrer Vorschriften. Die Zuständigkeit des DFB gemäß dieser Spielordnung bleibt unberührt.

B. BESONDERER TEIL

§ 40 (ENTFÄLLT)

§ 41 ZULASSUNG ZUM SPIELBETRIEB

Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung zur Regionalliga Südwest durch Abschluss eines Zulassungsvertrags mit der RLSW Regionalliga Südwest GmbH erhalten haben.

Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus der Zulassungsordnung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH.

Die Zulassung wird jeweils für eine Spielzeit erteilt.

Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der Regionalliga Südwest des laufenden Spieljahres, aus den Bestimmungen der DFB-Spielordnung zum Auf- und Abstieg zwischen der 3. Liga und der Regionalliga sowie den Bestimmungen der RLSW Regionalliga Südwest GmbH und deren Gesellschafter zum Auf- und Abstieg zwischen der Regionalliga Südwest und den un-



mittelbar darunter spielenden Oberligen (5. Spielklassenebene). Die sportliche Qualifikation ist nicht gegeben, wenn in den darunter spielenden Oberligen nicht mindestens 75 % der Mannschaften 50 % der im jeweiligen Spielmodus vorgesehenen Spiele absolviert haben.

Die Zulassungsordnung gilt auch für Aufsteiger aus den Regional-/und Landesverbänden, Absteigern aus den Lizenzligen und der 3. Liga sowie Vereinen aus anderen Verbänden.

Die Zulassung kann entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für die Erteilung weggefallen ist.

Spielgemeinschaften sind in der Regionalliga Südwest nicht zugelassen.

§ 42 SPIELLEITENDE STELLE

Die Durchführung und Leitung des Spielbetriebes, einschließlich der Auf- und Entscheidungsspiele der Regionalliga Südwest, obliegt der RLSW Regionalliga Südwest GmbH.

§ 43 VERWARNUNG (GELBE KARTE)

Ein Spieler einer Mannschaft der Regionalliga Südwest, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnet hat, ist für das Pflichtspiel gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Einem Trainer oder Funktionsträger einer Mannschaft der Regionalliga Südwest, den der Schiedsrichter in vier Pflichtspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnet hat, ist es für das Pflichtspiel, das dem Spiel folgt, in welchem die vierte Verwarnung verhängt worden ist, verboten, sich im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.



Pflichtspiele in diesem Sinne sind Meisterschaftsspiele der Regionalliga. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß der Absätze 1 und 2 mit der Folge, dass die Sperre gemäß der Absätze 1 und 2 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen bzw. ein Trainer oder Offizieller vier weitere Verwarnungen, so ist er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen, gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.

Die Vereine, Tochtergesellschaften und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.

Das Einspruchsverfahren gegen eine Verwarnung richtet sich nach § 35 der Rechts- und Verfahrensordnung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH.

§ 44 SPIELBERECHTIGUNG

1. Zur Teilnahme an den Regionalliga-Meisterschaftsspielen sind nur Spieler berechtigt, welche die Spielberechtigung als Lizenzspieler oder für eine Amateur- oder Junioren-Mannschaft eines Vereins besitzen, der einem Landesverband als Mitglied angehört.
2. Lizenzspieler dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 12 der DFB-Spielordnung am Spielbetrieb von Amateur-Mannschaften teilnehmen.
Die Spielberechtigung von Amateuren und Vertragsspielern in Mannschaften mit Lizenzspielern richtet sich nach dem Ligastatut.
3. Die Spielberechtigung für die Spiele der Regionalliga ist in § 10 Nr. 1.7 und Nr. 2 der Spielordnung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH geregelt.



4. Gesperrte Spieler dürfen in Meisterschaftsspielen der Regionalliga Südwest nicht eingesetzt werden, wenn die Sperre im Rahmen der Zuständigkeit von Organen des DFB, der RLSW Regionalliga Südwest GmbH oder einem an der RLSW Regionalliga Südwest GmbH beteiligten Mitgliedsverband verhängt wurde.
5. Die Spielberechtigung muss für diejenige Mannschaft erteilt sein, die an dem jeweiligen Wettbewerb teilnimmt.

§ 45 (ENTFÄLLT)

§ 46 SPIELWERTUNG, RÜCKTRITT VON SPIELEN, SIEGER- UND MEISTERERMITTLUNG

Der Wettbewerb der Regionalliga wird durch Rundenspiele ausgetragen, bei denen jeder gegen jeden im Hin- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat. Für diese und andere Rundenspiele gilt folgende Regelung:

- 1.1 Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
Erfolgt ein Rücktritt eines Vereins der Regionalliga von der Spielrunde während des laufenden Spieljahres, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele
 - a) nicht zu werten, wenn der Rücktritt vor den letzten vier Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;
 - b) entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn der Rücktritt im Zeitraum der letzten vier Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet
- 1.2 Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.
- 1.3 Bei Punktgleichheit werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:



- die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
- Anzahl der erzielten Tore
- das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
- die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
- die Anzahl aller auswärts erzielten Tore

Ist auch die Anzahl aller auswärts erzielten Tore gleich und kommt dieser Platzierung eine Bedeutung zu, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

Sind drei Mannschaften gleich platziert und kommt dieser Platzierung eine Bedeutung zu, werden Entscheidungsspiele in einer einfachen Runde ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede spielt und je einmal Heimrecht hat.

Die Wertung erfolgt:

- nach Punkten;
- bei Punktgleichheit nach der nach dem Subtraktionsverfahren ermittelten Tordifferenz;
- Anzahl der erzielten Tore
- bei Punktgleichheit, gleicher Tordifferenz und gleicher Anzahl erzielter Tore nach dem Ergebnis aus dem Spiel der unmittelbar beteiligten Mannschaften. Ist dieses Spiel unentschieden ausgegangen, findet ein weiteres Entscheidungsspiel statt.

Sind vier Mannschaften gleich platziert werden zwei Halbfinalspiele, die im Losverfahren ermittelt werden, ausgetragen. Die Gewinner bestreiten sodann das Entscheidungsspiel.

Wird ein Pflichtspiel nachträglich einem Verein für verloren erklärt, der aufgrund der ursprünglichen Wertung des Spieles ein oder mehrere weitere Spiele ausgetragen hat, so tritt der obsiegende Verein an seine Stelle. Er muss sich alle Spielergebnisse des Vereins, an dessen Stelle er tritt, anrechnen lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich durch eine nachträgliche Wertung von einem oder mehreren Spielen über eine Meisterschaft, über einen anderen mit einem besonderen Recht ausgestatteten Tabellenplatz oder über den Abstieg eine andere Entscheidung ergibt als nach der ursprünglichen Wertung.

Ist ein auf dem Spielfeld verlorenes Spiel für den Verlierer nachträglich rechtskräftig als gewonnen gewertet worden, so wird als Spielergebnis 2:0 eingesetzt. Gleiches gilt, wenn ein unentschiedenes Spiel für eine Mannschaft als gewonnen und die andere als verloren gewertet wird. Ist ein Verein oder eine Tochtergesellschaft gesperrt und damit



gehindert, angesetzte Spiele auszutragen, so werden die dadurch ausfallenden Spiele für den Verein bzw. die Tochtergesellschaft als mit 0:2 verloren gewertet. Ist für den Gegner das Spielergebnis (Tordifferenz) zum Zeitpunkt des Spielendes oder des Spielabbruchs günstiger, ist dieses zu werten. Ist ein Verein oder eine Tochtergesellschaft gesperrt und damit gehindert, angesetzte Spiele auszutragen, so werden die dadurch ausfallenden Spiele für den Verein bzw. die Tochtergesellschaft als mit 0:2 verloren gewertet.

§ 47 ABSTIEG AUS DER REGIONALLIGA SÜDWEST

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus der Regionalliga Südwest mindestens die drei Mannschaften mit der geringsten Punktezahl und Platzierung in der Tabelle in die nächsttiefere Spielklasse ihres Landes- bzw. Regionalverbandes ab, unabhängig von der Regional-/oder Landesverbands-zugehörigkeit. Die Anzahl der Absteiger erhöht sich um die Anzahl an Absteigern aus der 3. Liga in die Regionalliga Südwest.
2. Wird die Regionalliga Südwest größer als die Staffelfstärke 18, so muss in der laufenden und den folgenden Spieljahren durch einen verschärften Abstieg die Normalzahl erreicht werden.
Soweit die Normalzahl von 18 Vereinen nicht überschritten ist, sind mehr als fünf Absteiger im selben Spieljahr ausgeschlossen.

Die jeweilige Absteigerzahl des jeweiligen Spieljahres ergibt sich aus dem nachfolgenden Auf- und Abstiegsschema für die Regionalliga Südwest.



Regionalliga	18	18	18	18	18	19	19	19	19	19	20	20	20	20	20
zuzüglich															
+ Absteiger aus 3.Liga	4	3	2	1	0	4	3	2	1	0	4	3	2	1	0
+ Aufsteiger aus OL	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Abzüglich															
- Aufsteiger in 3.Liga	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
- Absteiger in OL	5	5	5	4	3	6	6	6	5	4	6	6	6	6	5
RL nächstes Spieljahr	20	19	18	18	18	20	19	18	18	18	21	20	19	18	18

Regionalliga	21	21	21	21	21	22	22	22	22	22	23	23	23	23	23
zuzüglich															
+ Absteiger aus 3.Liga	4	3	2	1	0	4	3	2	1	0	4	3	2	1	0
+ Aufsteiger aus OL	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Abzüglich															
- Aufsteiger in 3.Liga	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
- Absteiger in OL	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
RL nächstes Spieljahr	22	21	20	19	18	23	22	21	20	19	24	23	22	21	20

3. Wird ein Verein aus einem der beteiligten Verbände oder eine Mannschaft bis zum 30.6. des jeweiligen Spieljahres aus der Regionalliga Südwest ausgeschlossen oder scheidet sonst ein Verein oder eine Mannschaft – gleichgültig aus welchem Grund – bis zum 30.6. aus, so gelten die jeweiligen Mannschaften als Absteiger. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg entsprechend der Zahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Vereine und Mannschaften.
4. Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga während des laufenden Spieljahres entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres



aus der Regionalliga aus. Die Mannschaft gilt sodann als Absteiger in die nächsttiefere Spielklasse seines Regional-/Landesverbandes und rückt insoweit an den Schluss der Tabelle. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg entsprechend der Zahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Vereine. Scheidet ein Verein während des laufenden Spieljahres aus der Meisterschaftsrunde aus, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele

- a) nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten fünf Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;
- b) entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten fünf Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit drei Punkten und 2:0-Toren für den Gegner gewertet.

Wenn nach dem Rundenende der Regionalliga (letzter Spieltag) einem Verein der Lizenzligen die Lizenz nicht erteilt und/oder ein Verein der 3. Liga nicht zum Spielbetrieb der 3. Liga zugelassen wird und diese Vereine der Regionalliga Südwest zugeordnet werden, beeinflusst dies nicht den Abstieg aus der Regionalliga im jeweiligen Spieljahr.

- 5. Erfolgt der Ausschluss oder das Ausscheiden einer Mannschaft der Regionalliga Südwest erst nach dem 30.6., jedoch noch vor dem ersten Spieltag des neuen Spieljahres in der Regionalliga Südwest (erster offizieller Spieltag), vermindert sich der Abstieg nicht. Die Aufstockung der Regionalliga Südwest auf die Sollstärke (Normalzahl) erfolgt im darauffolgenden Spieljahr durch Verminderung des Abstiegs um die Zahl der im Vorjahr nach dem Stichtag ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Mannschaften.
- 6. Steigen weniger als die vorgesehene Anzahl von Vereinen aus den der Regionalliga Südwest nachgeordneten Spielklassen der Landes- bzw. Regionalverbände in die Regionalliga auf, so vermindert sich die Zahl der Absteiger aus der Regionalliga entsprechend.
- 7. In der Regionalliga Südwest kann nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Steigt die Mannschaft eines Vereins einer höheren Spielklasse in die Regionalliga ab, gilt eine dort bereits spielende Mannschaft des gleichen Vereins unabhängig vom erreichten Tabellenplatz als erster Absteiger.

Zweite Mannschaften von Vereinen, die in der 3. Liga am Spielbetrieb teilnehmen, sind in der Regionalliga nicht teilnahmeberechtigt.



Spielgemeinschaften sind in der Regionalliga Südwest nicht zugelassen.

8. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Das Spielrecht für die der Regionalliga nachgeordneten Spielklassen eines Landes- bzw. Regionalverbandes erwirbt der Mutterverein.

§ 48 AUFSTIEG IN DIE REGIONALLIGA SÜDWEST

1. Aus dem Bereich der baden-württembergischen Fußballverbände, des Hessischen Fußballverbandes und dem Bereich des Fußball-Regional-Verbandes Südwest steigt jeweils der Meister in die Regionalliga auf.
2. Ist ein Meister nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet er freiwillig auf den Aufstieg, so geht dieses Recht auf die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte und aufstiegsbereite Mannschaft über; dies gilt entsprechend für das Recht zur Teilnahme an Relegations-/Entscheidungsspielen.
3. Dieses Recht steht allenfalls noch der in der Tabelle viertplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaft zu. Ist auch diese Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, so stellt in diesem Jahr die entsprechende Staffel keinen Aufsteiger und/oder Teilnehmer an den Aufstiegsspielen.
4. Es können sich bis zu vier Vereine der der Regionalliga Südwest nachgeordneten Spielklassen der Landes- bzw. Regionalverbände sportlich qualifizieren und in die Regionalliga Südwest aufsteigen.

Neben den o.g. Meister wird ein weiterer Aufsteiger zwischen den Tabellenzweiten der vorgenannten Staffeln ermittelt. Die Aufstiegsspiele der Tabellenzweiten liegen in der Zuständigkeit der RLSW Regionalliga Südwest GmbH. Näheres regeln die von der Geschäftsführung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH erlassenen Teilnahmebedingungen der Aufstiegsspiele.

Die Landes- bzw. Regionalverbände ermitteln die direkten Aufsteiger in eigener Verantwortung.



5. Das Recht zum Aufstieg in die Regionalliga entfällt für den Verein,
 1. der bereits mit einer Mannschaft des Vereins oder seiner Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der 3. Liga und/oder der Regionalliga des kommenden Spieljahres teilnimmt,
 2. der sich nicht formgerecht um die Zulassung zur Regionalliga bewirbt oder auf sein Aufstiegsrecht verzichtet,
 3. dessen fehlende wirtschaftliche oder technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit nach der Zulassungsordnung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH festgestellt wurde.

Trifft einer der o.g. genannten Fälle auf den von einem Landes- bzw. Regionalverband benannten Aufsteiger zur Regionalliga zu, so benennt der Landes- bzw. Regionalverband an seiner Stelle den jeweils nach sportlichen Gesichtspunkten nächsten aufstiegsberechtigten Verein der betreffenden Spielklasse. Absatz 3 dieser Bestimmung ist zu beachten.

§ 49 ABSTIEG AUS DER 3. LIGA

Den Abstieg aus der 3. Liga regelt die DFB-Spielordnung.

§ 49A AUFSTIEG IN DIE 3. LIGA

Das Aufstiegsrecht in die 3. Liga richtet sich nach den Bestimmungen des DFB als Träger dieser Spielklasse.

§ 50 SPIELPLANGESTALTUNG UND AUSTRAGUNGSRORTE

1. Die Spieltage der Regionalliga Südwest werden unter Beachtung der Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung der RLSW Regionalliga Südwest



GmbH und nach den von der RLSW Regionalliga Südwest GmbH auf der Grundlage des Rahmenterminkalenders ausgearbeiteten Spielplänen festgelegt. Bei diesen Spielen kann die RLSW Regionalliga Südwest GmbH Ausnahmen – insbesondere zum Vollzug von Verträgen mit Dritten – genehmigen.

Im Übrigen wird nach den Durchführungsbestimmungen für die Spiele der Regionalliga Südwest verfahren.

2. Meisterschaftsspiele der Regionalliga Südwest sind auf der vom gastgebenden Verein bzw. Tochtergesellschaft im Rahmen des wettbewerbsbezogenen Melde-/Zulassungsverfahrens nachgewiesenen gemeldeten Platzanlage auszutragen. Über Ausnahmen entscheidet die RLSW Regionalliga Südwest GmbH.

Weitergehende Ausnahmen für einen Wechsel der Platzanlage am Sitz des Vereins oder darüber hinaus sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aus übergeordnetem Interesse möglich. Die RLSW Regionalliga Südwest GmbH entscheidet entsprechend.

Jede Ansetzung eines Spieles oder eine Terminänderung muss den beteiligten Vereinen spätestens am vierten Tage vor dem Spiel bekannt gegeben sein, anderenfalls kann die Austragung des Spieles abgelehnt werden.

Angesetzte Spiele können durch die spielleitende Stelle nur in dringenden Fällen abgesetzt werden. Begründete Anträge auf Spielverlegungen (Spieltag, Spielbeginn, Spielort) sind vom antragstellenden Verein spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin bei der spielleitenden Stelle einzureichen. Die Zustimmung des Spielgegners ist beizufügen.

§ 51 DURCHFÜHRUNG DES SPIELBETRIEBS

Der RLSW Regionalliga Südwest GmbH obliegt es, die Einhaltung der Vorschriften der Spielordnung für den Spielbetrieb zu überwachen und für ihre Einhaltung zu sorgen, soweit diese Zuständigkeit nicht anderen Organen der RLSW Regionalliga Südwest GmbH oder des DFB durch dessen Satzung und Ordnungen übertragen ist.

Die Gesellschafterversammlung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH ist insbesondere berechtigt, Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung zu erlassen.



§ 52 TERMINLISTEN UND MEDIENRECHTE

1. Die Rechte aus den Terminlisten bei den Spielen der Regionalliga Südwest übt die RLSW Regionalliga Südwest GmbH aus.

Das Recht, Spielansetzungen von der RLSW Regionalliga Südwest GmbH veranstalteten Regionalligaspielen (einschl. Entscheidungsspiele in die Regionalliga) festzulegen, besitzt die RLSW Regionalliga Südwest GmbH.

2. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von der RLSW Regionalliga Südwest GmbH veranstalteten Regionalligaspielen (einschl. Entscheidungsspiele in die Regionalliga) Verträge zu schließen, besitzt die RLSW Regionalliga Südwest GmbH.

Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

Gleiches gilt für den Abschluss von Werbeverträgen (Bandenwerbung, Anzeigenwerbung etc.).

3. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend aufgeführten Rechte stehen der RLSW Regionalliga Südwest GmbH im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu.
4. Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt die Geschäftsführung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH. Über die Verteilung an die Teilnehmer entscheidet ebenfalls die Geschäftsführung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH.
5. Näheres regeln die Medienrichtlinien der RLSW Regionalliga Südwest GmbH.



§ 53 SCHIEDSRICHTER-ANSETZUNG

Zu allen Spielen der Regionalliga Südwest werden die Schiedsrichter von der Schiedsrichter-Kommission der RLSW Regionalliga Südwest GmbH angesetzt.

Die RLSW Regionalliga Südwest GmbH hat Einspruchsrecht. Im Falle eines eingelegten Einspruchs ist von der Ansetzung des benannten Schiedsrichters abzusehen.

Gleiches gilt für die Ansetzung von Schiedsrichter-Assistenten für die Spiele der Regionalliga Südwest.

Ein Spiel-/SR-Austausch mit anderen Regionalligen ist nicht vorgesehen.

§ 54 ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS

Die Spielordnung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH wurde durch die Generalversammlung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH am 31.07.2026 beschlossen. Sie ist zum 01.08.2026 in Kraft getreten.



RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE 4. SPIELKLASSENEBENE

I. SPIELKLASSENSTRUKTUR

Ab der Spielzeit 2012/2013 entfällt durch Beschluss des DFB-Bundestags vom 22. Oktober 2010 die dreigeteilte Regionalliga als bisherige 4. Spielklassenebene und deren Betrieb als Aufgabe des DFB. Der DFB bleibt zuständig als Träger der Aufstiegsspiele zur 3. Liga. Die Spiele der 4. Spielklassenebene sind im Übrigen zukünftig keine Bundesspiele mehr.

Als Unterbau zur 3. Liga bestehen in Trägerschaft der Regional- und Landesverbände als 4. Spielklassenebene fünf regionale Ligen (je eine für den Bereich der Regionalverbände Nord, Nordost und West, eine für den Bereich des Regionalverbandes Südwest gemeinsam mit den Landesverbänden Baden, Südbaden, Hessen und Württemberg, sowie eine für den Bereich des Bayerischen Fußball-Verbandes).

Zweite Mannschaften von Vereinen der 3. Liga und dritte Mannschaften von Lizenzvereinen sind in der 4. Spielklassenebene nicht teilnahmeberechtigt.

II. ANZAHL DER ZWEITEN MANNSCHAFTEN VON LIZENZVEREINEN IN DER 4. SPIELKLASSENEBENE

1. Für den Fall, dass einer oder mehreren der fünf regionalen Ligen mehr als sieben Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen zugeordnet sind, ist grundsätzlich sicherzustellen, dass in keiner Liga die Zahl von sieben Zweiten Mannschaften überschritten wird. In einem solchen Fall sind grundsätzlich so viele Zweite Mannschaften anderen regionalen Ligen zuzuordnen, dass in keiner Liga die Zahl von sieben Zweiten Mannschaften überschritten wird.
2. Jeder Träger einer regionalen Liga kann bis spätestens fünf Tage nach Abschluss der Aufstiegsrunde – abweichend im Hinblick auf die Spielzeit 2012/2013 bis zum 30. Juni 2012 – gegenüber dem DFB erklären, dass er auch eine dann zu benennende größere Anzahl als sieben Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen in seiner regionalen Liga in der folgenden Spielzeit mitspielen lassen möchte. Insoweit findet dann keine Zuordnung von Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen auf andere regionale Ligen statt.



3. Sofern Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen auf andere regionale Ligen zugeteilt werden müssen, erfolgt dies durch Aufstockung der Mannschaftsstärke in einer der anderen regionalen Ligen und nicht im Austausch gegen eine Amateurmansschaft aus dieser regionalen Liga. Ein einvernehmlicher Wechsel einer Amateurmansschaft in eine andere regionale Liga bleibt unberührt.
4. Folgende Grundsatzkriterien für die Umgruppierung von Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen zwischen den regionalen Ligen und die Bildung einer Stelle zur Entscheidung dieser Fälle („Clearingstelle“) sind dabei zu beachten:
 - a) Der Clearingstelle gehören an: ein Vertreter des DFB-Spielausschusses als Vorsitzender, je ein Vertreter der fünf regionalen Ligen sowie ein Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga.
 - b) Die jeweiligen Vertreter der fünf regionalen Ligen werden von den betreffenden Trägern der regionalen Ligen (Regional- bzw. Landesverbände des DFB), der Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga vom Vorstand der DFL Deutsche Fußball Liga und der Vertreter des DFB-Spielausschusses vom DFB-Spielausschuss benannt.
 - c) Entscheidungen können nur einvernehmlich getroffen werden. Wird keine Einigung bis spätestens zehn Tage nach Abschluss der Aufstiegsrunde – abweichend im Hinblick auf die Spielzeit 2012/2013 bis zum 5. Juli 2012 – erzielt, entscheidet das DFB-Präsidium endgültig.
 - d) Die Umgruppierung von Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen zwischen regionalen Ligen erfolgt nach folgenden Kriterien:

Müssen nach dem Ende einer Spielzeit aus einer regionalen Liga eine oder mehrere Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen in eine oder mehrere andere regionale Ligen verschoben werden, werden so viele Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen anderen regionalen Ligen zugeteilt, bis die Maximalzahl von sieben Zweiten Mannschaften in der betreffenden Liga erreicht ist. Die Umgruppierung von Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen in andere regionale Ligen soll dabei vorrangig nach regionalen Gesichtspunkten und grundsätzlich nur für eine Spielzeit erfolgen.
 - e) Der Träger einer regionalen Liga, aus der eine Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins verschoben wird, entscheidet, ob er in der folgenden Spielzeit mit entsprechend weniger Mannschaften spielt oder seine Spielklasse aufstockt. Am Ende des Spieljahres wird die betreffende Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins – sofern sie nicht in die 3. Liga aufsteigt – grundsätzlich wieder der jeweiligen Spielklasse entsprechend ihrer Verbandszugehörigkeit zugeordnet (sei es durch



Wiedereingruppierung in die ursprüngliche regionale Liga oder durch Abstieg in eine der 4. Spielklassenebene nachgeordnete Spielklasse).

f) Für etwaige Zulassungsbedingungen gelten die Bestimmungen der regionalen Liga, der eine Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins aufgrund dessen Verbandszugehörigkeit ursprünglich zugeordnet ist.

III. SPIELERSTATUS/SPIELBERECHTIGUNG

In Mannschaften der 4. Spielklassenebene können in Meisterschaftsspielen des Vereins spielberechtigte Amateure, Vertragsspieler und Lizenzspieler eingesetzt werden.

Die Bestimmungen des § 12a Nrn. 1., 2., 4 .1 und 5 .1 der DFB-Spielordnung gelten ab der Spielzeit 2012/2013 nicht mehr im Bereich der 4. Spielklassenebene. Der jeweilige Träger der regionalen Liga kann entsprechende Regelungen beschließen; hinsichtlich des Regelungsgehalts des § 12a Nr. 4 .1 (mindestens vier Spieler „U23“ bei Amateurvereinen auf dem Spielberichtsbogen) und Nr. 5 .1 der DFB-Spielordnung (Aufführen von maximal drei Nicht-EU-Spielern auf dem Spielberichtsbogen) wird dies empfohlen.

Die Bestimmungen des § 12a Nr. 4 .1 (mindestens vier Spieler „U23“ bei Amateurvereinen auf dem Spielberichtsbogen) und des § 12a Nr. 5 .1 der DFB-Spielordnung (Aufführen von maximal drei Nicht-EU-Spielern auf dem Spielberichtsbogen) gelten weiterhin für die Entscheidungsspiele um den Aufstieg in die 3. Liga.

Für die Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen in allen Meisterschaftsspielen (im Bereich der 4. Spielklassenebene und bei den Aufstiegsspielen zur 3. Liga) gilt § 12 der DFB-Spielordnung. Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen dürfen im Übrigen hinsichtlich der Spiel- oder Einsatzberechtigung von Spielern nicht schlechter gestellt werden als Amateurmannschaften.

Vorgaben hinsichtlich der Spiel- oder Einsatzberechtigung oder -beschränkung von Spielern, insbesondere auch von Lizenzspielern, sowie Vorgaben bezüglich der Spiel- oder Einsatzberechtigung in einer Zweiten Mannschaft nach einem Einsatz in einer Lizenzspielermannschaft folgen ausschließlich aus dem Allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung (insbesondere aus §§ 11 und 12 der DFB-Spielordnung). Entgegenstehende Regelungen der Regional- und Landesverbände des DFB sind insoweit unbeachtlich.



IV. TERMINLISTEN, FERNSEH- UND HÖRFUNKRECHTE SOWIE RECHTE AN SONSTIGEN BILD- UND TONTRÄGERN

1. Die Rechte aus den Terminlisten der 4. Spielklassenebene üben die Regional- und Landesverbände, also die RLSW Regionalliga Südwest GmbH aus.
2. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Spielen der Mannschaften Verträge zu schließen, besitzen die Regional- und Landesverbände. Entsprechendes gilt für die Rechte aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet- und andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

Das Recht des DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG zur zentralen Vermarktung bei Bundesspielen (§ 52 der DFB-Spielordnung) bleibt unberührt.

V. TRAINER-LIZENZ

Für die Beschäftigung von Trainern in der 4. Spielklassenebene gelten insbesondere § 22 Nr. 3 und § 11 der DFB-Ausbildungsordnung.

VI. RECHTSPRECHUNG

Die jeweils zuständigen DFB-Mitgliedsverbände legen die Regelungen fest.

Hinsichtlich einer möglichen Zuständigkeit des DFB-Bundesgerichts bleibt § 43 Nr. 1 b) der DFB-Satzung unberührt.



VII. SICHERHEITSSTANDARDS

1. Für die 4. Spielklassenebene sind von den jeweiligen Trägern verbindliche Sicherheitsrichtlinien zu erlassen. Die von der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur empfohlenen Inhalte werden den Trägern der 4. Spielklassenebene zur Verfügung gestellt.
2. Festlegung und Abwicklung von Sicherheitsaufsichten und Ordnungsdienstkontrollen obliegen den jeweiligen Trägern der 4. Spielklassenebene in Abstimmung mit der DFB GmbH & Co. KG.
3. Die jeweiligen Träger der 4. Spielklassenebene müssen die teilnehmenden Vereine dazu verpflichten,
 - a) die von der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur erlassenen Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten anzuerkennen und umzusetzen;
 - b) die Anwendung „Spieltagsreporting“ im DFBnet zu nutzen. Entsprechende Zugangsberechtigungen werden den teilnehmenden Vereinen von der DFB GmbH & Co. KG bereitgestellt.